

Interessengemeinschaft Streuobst Coburger Land e.V.

Selbstverpflichtungen der Streuobstanlieferer (*Erzeuger*)

0. Vereinszweck und -aufgaben

Der Verein hat sich die Förderung des Streuobstanbaues und dessen Verwertung zur Aufgabe gemacht. Im Besonderen sind in § 2 der Satzung folgende Ziele genannt:

- **Förderung alter Obstsorten**
- **Förderung und Erhaltung von extensiven Streuobstanlagen in Landkreis Coburg**
- **Förderung der Vermarktung der regionalen Streuobstprodukte.**

An diesen Aufgaben und Zielen orientieren sich die nachfolgenden Selbstverpflichtungen (insbesondere die Punkte 1 – 3).

1. Herkunft und Qualität des Obstes

Der Streuobstanlieferer (*Erzeuger*) verpflichtet sich, nur Obst aus Streuobstbeständen, die überwiegend (>50 %) aus Hochstamm-Obstbäumen bzw. aus Bäumen mit stark wachsender Unterlage bestehen, anzuliefern. Das Obst darf nur von den in den Flurstück-Begleitbögen angegebenen Flächen stammen. Es muss sich um frische, reife, unverdorben Äpfel handeln. Bei Qualitätsmängeln kann die Annahme verweigert oder können Preisabschläge vorgenommen werden. Die Äpfel dürfen nicht länger als 2 Tage vor Anlieferungstermin geerntet worden sein.

2. Pestizideinsatz/Düngung

Der Streuobstanlieferer (*Erzeuger*) verpflichtet sich

- zum Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden.
- zum Verzicht auf Mineraldünger, Schwemmmist und Klärschlamm.

3. Pflege/Standort

Die Streuobstbestände sind extensiv zu nutzen. Die Pflege soll nach den „Pflegeempfehlungen für die Erhaltung von Streuobstwiesen“ erfolgen (im Anhang). Folgende Mindestpflege soll gewährleistet sein:

- mindestens eine Mahd alle 2-3 Jahre.
- maximal dreischürige Mahd oder extensive Beweidung. Im Falle der Beweidung müssen die Bäume gegen Verbiss geschützt sein.
- die Obstbäume erhalten regelmäßige Pflegeschritte.

Werden Bäume nachgepflanzt, sind hochstämmige Jungbäume regionaltypischer Sorten zu verwenden. Erlaubt ist bei Neupflanzungen auch die Beimischung neuer Sorten, die auf bestimmte Resistenzen hingezüchtet wurden.

Eine Teilnahme an einem Extensivierungsprogramm (Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegeprogramm, Kulturlandschaftsprogramm) wird empfohlen.

4. Lieferung

Der Streuobstanlieferer (*Erzeuger*) liefert seine Äpfel zu einem oder mehreren festgelegten Termin/en, der/die jährlich am Erntezeitpunkt angepasst wird/werden, an einen zentralen Sammelort, von dem aus die Äpfel weitergeleitet werden.

Bitte wenden !

5. Preis

Der Preis für die angelieferten Äpfel wird von der *IG Streuobst* für jedes Jahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Vorverkaufsrecht

Dem Streuobstanlieferer (*Erzeuger*) wird für das folgende Jahr ein Vorverkaufsrecht für seine Äpfel eingeräumt. Eine Abnahmegarantie kann jedoch nicht gegeben werden.

7. Kontrolle

Der Streuobstanlieferer (*Erzeuger*) erklärt sich mit einer Überprüfung der oben aufgeführten Qualitäts- und Produktionskriterien einverstanden. Er verpflichtet sich, beauftragten Personen Zugang zu den Anbauflächen zu gestatten. Es dürfen in jedem Jahr Apfel- und Bodenproben genommen werden.

8. Haftung

Der Streuobstanlieferer (*Erzeuger*) haftet gegenüber der Interessengemeinschaft Streuobst Coburger Land e.V. für alle entstehenden Schäden, die sich bei Nichtbeachtung der in 1. bis 3. genannten Auflagen ergeben. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Auflagen kann der Streuobstanlieferer durch die Interessengemeinschaft Streuobst Coburger Land e.V. ausgeschlossen werden.

9. Kontingentierung

Wird bei Bedarf durch die *IG Streuobst* festgelegt.

10. Voraussetzungen

Die Berechtigung zur Anlieferung setzt die Vereinsmitgliedschaft in der *IG Streuobst* voraus. Die Selbstverpflichtungen gelten mit dem Tag des Vereinseintritts verbindlich jeden Streuobstanlieferer (*Erzeuger*).

Weitere Voraussetzung ist der Abschluss eines Liefer- und Abnahmevertrags zwischen der *IG Streuobst* und dem Streuobstanlieferer (*Erzeuger*).

11. Ergänzungen (wird nur bei Bedarf in Anspruch genommen)

Jeder Anlieferer muss 10 % der angelieferten Apfelmenge als Saft abnehmen. Der Saft muss direkt nach der Produktion abgenommen werden. (Beispiel: Es werden 100 kg Äpfel geliefert. Dies ergibt etwa 70 Liter Saft, d.h. der Anlieferer muss 7 Liter Saft zu einem festgelegten Preis abnehmen.).

12. Allgemein:

· Die vor der Sammlung angegebene Menge muss eingehalten werden, Abweichungen bis zu 10 % sind möglich.

Die Liefermenge darf den zu erwartenden Ernteertrag aus der Behangschätzung nicht überschreiten.

· Nur wer angemeldet ist, kann auch liefern.

Stand: Mai 2005